

Brüssel, den 28. September 2026
(OR. en)

13725/26
ADD 1

DRS 39
ECOFIN 1227
EF 253

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	25. September 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D(2026) 117980 annex
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 im Hinblick auf den International Accounting Standard 28

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D(2026) 117980 annex.

Anl.: D(2026) 117980 annex

DE

D117980/01

ANHANG

**Änderungen der Option der Bewertung zum
beizulegenden Zeitwert (Fair-Value-Option) für
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und
Gemeinschaftsunternehmen**

Änderungen an IAS 28

Änderungen an IAS 28 *Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen*

Die Paragraphen 18 und 19 werden geändert und Paragraph 45M wird angefügt.
--

Anwendung der Equity-Methode

...

Ausnahmen von der Anwendung der Equity-Methode

...

- 18 Wenn eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen direkt oder indirekt von einem Unternehmen gehalten wird, bei dem es sich um eine Wagniskapital-Organisation, einen Investmentfonds, einen Unit Trust oder ein ähnliches Unternehmen handelt, kann das Unternehmen diese Beteiligung erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS 9 bewerten. Zu den ähnlichen Unternehmen gehören Unternehmen, deren Hauptgeschäftstätigkeit darin besteht, in bestimmte Arten von Vermögenswerten zu investieren (siehe IFRS 18 Paragraph 49 Buchstabe a). Diese Entscheidung ist für jedes assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen bei dessen erstmaligem Ansatz gesondert zu treffen.
- 19 Hält ein Unternehmen eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen, von der ein Teil indirekt über ein Unternehmen gehalten wird, bei dem es sich um eine Wagniskapital-Organisation, einen Investmentfonds, einen Unit Trust oder ein ähnliches Unternehmen handelt, kann sich das Unternehmen dafür entscheiden, diesen Teil der Beteiligung am assoziierten Unternehmen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS 9 zu bewerten, unabhängig davon, ob die Wagniskapital-Organisation, der Investmentfonds, der Unit Trust oder das ähnliche Unternehmen maßgeblichen Einfluss auf diesen Teil der Beteiligung hat. Entscheidet sich das Unternehmen für diesen Ansatz, hat es auf den verbleibenden Teil seiner Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen, der nicht von einer Wagniskapital-Organisation, einem Investmentfonds, einem Unit Trust oder einem ähnlichen Unternehmen gehalten wird, die Equity-Methode anzuwenden.

...

Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

- ...
- 45M Mit den im Juni 2026 veröffentlichten *Änderungen der Option der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (Fair-Value-Option) für Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* wurden die Paragraphen 18 und 19 geändert. Wendet ein Unternehmen IFRS 18 an, hat es gemäß Paragraph C7 von IFRS 18 diese Änderungen ebenfalls anzuwenden. Hat ein Unternehmen gemäß Paragraph C1 von IFRS 18 die Wahl getroffen, IFRS 18 auf eine frühere Periode anzuwenden, und hat diese frühere Periode vor der Veröffentlichung dieser Änderungen begonnen, so hat das Unternehmen gemäß Paragraph C7 von IFRS 18 die Änderungen auf die Berichtsperiode anzuwenden, die zum Zeitpunkt oder nach der Veröffentlichung der Änderungen endet.